

wachung bezeichnet sind, bei dem gedachten Landgerichte einreicht, und weist endlich auf den wohlthätigen Einfluß der Kinderbewahranstalten, die Spinn- und Nähschulen hin.

Demnächst wird

19) auf die Besserung und Hebung des Familienlebens aufmerksam gemacht und ausgeführt, daß von dem Zustande der Familien auch der Zustand des Staats selbst abhängt, daß ein unbrauchbares Familienglied niemals ein gutes Mitglied des Staats sein könne und daß erst, wenn am Staate gebessert werden solle, vor Allem bei der Familie der Anfang gemacht und danach getrachtet werden müsse, daß Gottesfurcht und Glaube, Sittlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit wiederum heimisch in den Familien würden. Da aber die Zahl der Familien, in denen von Alledem nur das Gegentheil anzutreffen, leider noch eine allzu große sei und Kinder schon mit der Muttermilch das Laster einsaugten und durch die Erziehung wie durch die Anreizung tief und unrettbar versanken, so müßte

20) Sorge getragen werden, daß allenthalben da, wo es den liebevollsten, christlichen, umsichtigsten und consequentesten Bemühungen nicht gelinge, das Familienleben zu bessern, die Kinder, um sie wenigstens von dem unabweisbarsten Verderben zu retten, der Familie entnommen und anderwärts untergebracht würden, wo ihnen Das gewährt werden könne, was zu ihrem zeitlichen, noch mehr aber zu ihrem ewigen Heile diene.

Eine verschärfte Aufsichtführung sei aber namentlich bei unehelich gebornen Kindern nothwendig, ebenso sei unerläßlich, keine schulfähigen Kinder in den Armenhäusern zu dulden.

Der Herr Petent gedenkt darauf der rühmlichen Bestrebung bei Errichtung von Rettungshäusern, giebt aber der Unterbringung solcher unglücklicher Kinder in braven Familien den Vorzug und tadelt die Verdingung solcher Kinder an die Mindestfordernden und will, daß „das Nehmen der Kinder in die Ziehe“ schlechterdings von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht werde, dabei aber auch stets das Princip aufrecht erhalten wissen, daß Altern solcher Kinder das Ziehgeld mindestens theilweise und jedenfalls, soweit es ihre Kräfte nur irgend gestatten, aus eigenen Mitteln und Verdienst bezahlen.

Als einer der Armennoth vorbeugenden Maßregel geschieht ferner unter

21) der Sparkassen, Sparvereine, der Prämien für die eifrigsten Sparer, der Krankenkassen und der Grabgelderkassen

Erwähnung und es wird dabei namentlich auf deren Unentbehrlichkeit in den Gewerbsdistricten des Landes, die schwankenden Conjunctionen ausgesetzt sind, hingewiesen, sowie selbst die Auferlegung eines Zwangs befürwortet, in Zeiten reichlichen Verdienstes das Mehrverdiente als Nothpfennig für bedrängte Zeiten verbend anzulegen, wodurch weder eine Bevormundung, noch ein Eingriff in die freie Eigenthumsgebarung herbeigeführt, wohl aber das Wohl von Land und Leuten gefördert werde.

Zum Beweise dieser Behauptung verweist Herr Petent auf den wohlthätigen Einfluß des von Pastor Bollbeding in Schönfeld bei Leipzig nach den Liedke'schen Principen gegründeten Sparvereins.

Zu den vorbeugenden Maßregeln rechnet endlich der Herr Petent noch

22) das Bestreben, die Arbeitskräfte der Armenfamilien vollständiger nutzbar zu machen

und

23) den Einfluß der Presse.

In ersterer Hinsicht will er dem wesentlich veränderten und gehobenen Standpunkte der Gewerbe gegenüber, der Unwissenheit, Gewohnheit und Sorglosigkeit entgegen getreten wissen und glaubt, daß es einer gut organisirten Armenpflege möglich sein werde, durch Rath und That solchen Fehlgriffen zu begegnen und Familien vor Nahrungsabfall in Zeiten zu schützen, während er in Bezug auf die Presse den großen Nutzen guter, der ärmern Klasse zugänglich gemachter Volksschriften bespricht und der Erfolge gedenkt, welche durch die Presse erreicht werden können, sobald sie sich angelegen sein läßt, die Hauptprincipien einer wahren und christlichen Armenpflege von Zeit zu Zeit zu beleuchten und anzuzupfehlen.

Im

#### IV.

Abschnitte der Petition wird endlich die Frage erörtert, in welche Hände eine auf vorerwähnte Grundsätze basirte Armenpflege gelegt werden müsse, wenn sie blühen und gedeihen solle?

Herr v. Erdmannsdorf erachtet als hierunter berufen

- 1) den Staatsbürger, als Privatperson betrachtet,
- 2) denselben in freien Vereinen zum Zwecke der Armenpflege,
- 3) die Kirche,
- 4) die Gemeinde und
- 5) die Staatsgewalt als Repräsentant der gesammten Bürger des Staats.

Zu 1

wird die Nächstenliebe, als der einzig wahre Grundpfeiler aller und jeder Armenpflege genannt. Diese Liebe könne allerdings weder befohlen, noch erzwungen werden; so wie aber ohne dieselbe keine wahre Armenpflege denkbar sei, so könne Letztere auch füglich nur in den Händen von Privatpersonen gedeihen und deshalb seien alle Versuche mißglückt, sobald man sie in die Hände von Corporationen oder gar in die Hände des Staats gelegt habe. Corporationen vermöchten wohl zu versorgen, aber nicht zu pflegen, der Staat aber verschlimmere das Uebel, denn bei seiner Armenversorgung vindicire zu leicht der Arme ein Recht auf Unterstützung, vermehre die Arbeitsscheu und die Begehrlichkeit und rufe sonach einen förmlich privilegierten Stand der Armen hervor.

In dieser letztern Beziehung verweist der Herr Petent auf das warnende Beispiel, welches England mit seiner Centralisation des Armenwesens von England und Wales darbietet und kommt darauf zurück, daß bloßes Geben nicht genüge, daß namentlich das ungemessene Verabreichen von Gaben eine schwere Versündigung sei, daß wahre christliche Mildthätigkeit nicht im Geldgeben, sondern vielmehr im Verbessern der moralischen sowohl als der materiellen Noth des Herabgekommenen ihren Ruhm zu suchen habe. Mit Opfern an Geld und Geldeswerth allein sei es keineswegs abgethan, es müsse vielmehr auch noch Das hinzutreten, daß Jeder einen kleinen Theil seiner Zeit der Armenpflege widme und wie sich Niemand der Mühe entschlagen dürfe, seinen Unterstützungen eine gründliche Erkundigungseinziehung vorausgehen zu lassen, so dürfe sich auch Niemand der Verpflichtung entschlagen, thätiges Mitglied eines Ver-